

Az.: 5 A 118/09
6 K 1207/07

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -
- Antragsgegner -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4 - 6, 04109 Leipzig

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Straßenreinigungsgebühren 2007
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerichts durch die Richterin am
Obergericht Düvelshaupt und die Richterin am Verwaltungsgericht Burtin
und den Richter am Obergericht Heinlein

am 4. Januar 2011

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. Dezember 2008 - 6 K 1207/07 - zuzulassen, wird verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auf 468,48 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung ist unzulässig. Ihre fristgerecht vorgebrachten und den Prüfungsumfang des Senats begrenzenden (§ 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO) Darlegungen genügen nicht den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO.
- 2 Ist das Urteil des Verwaltungsgerichts auf mehrere Begründungen gestützt, die jede für sich den Urteilsausspruch tragen, müssen die Zulassungsvoraussetzungen grundsätzlich für jede der Begründungen gegeben sein (vgl. Meyer-Ladewig/Rudisile, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, Stand: Sept. 2007, § 124 Rn. 25 m. w. N.; Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., § 124 Rn. 5 m. w. N.). Der Antragsteller muss in diesem Fall einen Grund für die Zulassung der Berufung im Hinblick auf alle tragenden Begründungen der angegriffenen Entscheidung fristgerecht darlegen.
- 3 Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Beklagten nicht.
- 4 Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung, mit der es den streitgegenständlichen Bescheid der Beklagten über Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2007 sowie den Widerspruchsbescheid aufgehoben hat, damit begründet, dass - auch wenn das Grundstück des Klägers bei sehr weitgehender Betrachtung noch als hinterliegendes Grundstück zu der abzurechnenden öffentlichen Straße angesehen werden könne - dies nicht allein entscheidend sei. Hinzu komme, dass die von der Beklagten vorgenommene pauschale Begrenzung der Hinterliegereigenschaft auf Grundstücke, die nicht mehr als 200 m von der abzurechnenden Straße entfernt liegen, nicht begründbar und gleichheitswidrig sei. Vorliegend komme es vor allem darauf an, ob

das klägerische Grundstück auch von dieser Straße erschlossen werde. Der Begriff der Erschließung sei erschließungs- und ausbaubeitragsrechtlich geprägt. Ob Privatstraßen selbständige Erschließungsanlagen oder unselbständige Zuwegungen zur nächsten öffentlichen Straße, in die sie einmünden, darstellen würden, hänge vom Gesamteindruck ab, den ein unbefangener Beobachter nach den tatsächlichen Verhältnissen habe. Danach sei die Privatstraße, an der das klägerische Grundstück angrenzt, aufgrund der Länge, des Ausbauzustandes, der Anzahl und Art der durch sie erschlossenen Grundstücke sowie aufgrund ihrer Nutzung eine selbständige Erschließungsanlage. Damit könne der Kläger als ihr Anlieger nicht zur Zahlung von Reinigungsgebühren für die öffentliche Straße herangezogen werden.

- 5 Die Beklagte wendet hiergegen unter dem Gesichtspunkt ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils ein, das Gericht hätte erkennen können und müssen, dass bei der Privatstraße von einer „Sackgasse“ auszugehen sei. Die Rechtssache weise auch besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten auf. Die Ausführungen zum Erschließungsbegriff seien weit gefasst, allerdings nicht entscheidungserheblich und in jedem Fall nicht ausreichend. Rechtliche Schwierigkeiten ergäben sich bereits aufgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Die Rechtssache besitze auch grundsätzliche Bedeutung, weil die aufgeworfenen Fragen zum Erschließungsbegriff für eine Vielzahl vergleichbarer Fälle bedeutsam seien. Es sei insbesondere klärungsbedürftig, von welchen Kriterien der Gesamteindruck des unbefangenen Beobachters abhängen. Ferner lägen Verfahrensmängel vor. Das Gericht habe den Sachverhalt hinsichtlich des Sackgassencharakters der Privatstraße nicht hinreichend aufgeklärt. Auch sei das rechtliche Gehör der Beklagten verletzt worden, da die Maßgeblichkeit des Erschließungsbegriffs für sie völlig überraschend sei.
- 6 Dieses Vorbringen rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung. Es setzt sich bereits nicht mit allen tragenden Gründen der angegriffenen Entscheidung auseinander.
- 7 Die Einwände der Beklagten beschränken sich auf die ihrer Ansicht nach vom Verwaltungsgericht fehlerhaft vorgenommene Einstufung der Privatstraße als eigenständige Erschließungsanlage sowie das insoweit für sie überraschende Urteil. Mit dem daneben weiter aufgeführten Grund für eine Rechtswidrigkeit der Gebührenerhebung im konkreten Fall, der von der Beklagten vorgenommenen

pauschalen Begrenzung der Hinterliegereigenschaft auf Grundstücke, die nicht mehr als 200 m von der abzurechnenden Straße entfernt sind, setzt sich die Zulassungsbegründung nicht auseinander. Dabei handelt es sich - auch wenn hierzu keine weiteren Ausführungen vonseiten des Verwaltungsgerichts erfolgen - sowohl vom Wortlaut als auch von seinem Sinn und Zweck her um eine von der Erschließung des klägerischen Grundstücks unabhängige, eigenständige Begründung, warum die Gebührenerhebung und damit die streitgegenständlichen Bescheide rechtswidrig sind. Für einen erfolgreichen Zulassungsantrag hätte die Beklagte daher - unabhängig von der Frage, ob dieses zweite Argument des Verwaltungsgerichts zutrifft und der Klage zu einem umfänglichen Erfolg verhelfen könnte - einen Zulassungsgrund auch für diese Entscheidungsbegründung darlegen müssen. Dies hat sie nicht getan.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 9 Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und § 52 Abs. 3 GKG.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Düvelshaupt

Burtin

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*